



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau



Ihre Nachricht
18.12.2019
53.0.02/6421.2/201
9-112

Unser Zeichen
4.2-4532.1-PA-2151/2021

Bearbeitung +49 (851) 5906-34
Alfred Seibold

Datum
27.07.2021

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen I der Wassergewinnungsanlage Neukirchen, Fl. Nr. 185/2, Gmkg. Neukirchen, Neuburg am Inn vom 18.12.2019; Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, vertr. durch den Verbandsvorsitzenden Hr. Josef Stöcker, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn;

Anlage(n): Plangeheft 7-fach i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Gutachten des amtlichen Sachverständigen im o. g. wasserrechtlichen Verfahren.

Wir bitten, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen Abdruck des Bescheides, sowie eine Fertigung der Antragunterlagen zuzuleiten. Außerdem bitten wir um Übermittlung des Bescheides im pdf-Format.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist gem. § 1 UGebO auslagen- und gebührenpflichtig.

Zu Ihrer Arbeitsentlastung werden wir dieses Gutachten nach Anforderung auch per E-Mail im Word-Format Sie übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Seibold





4.2-4532.1-PA-133-2151/2021

27.07.2021

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, vertr. durch Hr. Josef Stöckert, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn; Gemeinde Neuburg am Inn

INHALT

1	ANTRAG UND SACHVERHALT	
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	4
2	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Ergebnis der Prüfung	4
2.2.1	Alternativenprüfung	4
2.2.2	Bedarfsnachweis	5
2.3	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
3	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	10
3.1	Gegenstand der Gestattung	10
3.2	Planunterlagen	14
3.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	14
4	HINWEISE	16
4.1	Hinweise für den Antragsteller	16

1 ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal beantragt mit Schreiben vom 18.12.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn zur Trinkwasserversorgung von Fürstenzell, Neuburg, Neuhaus und Ruhstorf einschl. der umliegenden Ortsteile.

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Brunnen Neukirchen I
Maximal	[l/s]	40
Maximal	[m ³ /d]	2.400
Maximal	[m ³ /a]	400.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

1.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Joseph-Ratgeber-Straße 8, 84375 Kirchdorf, vom 17.12.2019, wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
 - Übersichtsplan Versorgungsgebiet WGA M = 1 : 100.000
 - best. Schutzgebiet Lage Versuchsbohrung M = 1 : 5.000
- Untersuchungsbericht Hauptbohrung
- wasserwirtschaftliches Gutachten zum Wasserschutzgebiet
- Schutzgebietsvorschlag vom Juli 1995
- Wasserbedarfsberechnung
- Refraktionsseismische Untersuchungen
- Betriebsdaten
- Wasseranalysen
- Systemskizze

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt seit 2000 den Brunnen Neukirchen I in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 19.01.2000 endete am 31.12.2019. Zusätzlich stehen zur Versorgung noch die Brunnen I, II, IV Fürstenzell, V Steindobl und die Brunnen II-V Kemating zur Verfügung. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Bohrbrunnen besteht das Wasserschutzgebiet Neukirchen, festgesetzt im Jahr 1999. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Laufzeit der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Alternativenprüfung

Bei der geplanten Weiternutzung des Tiefbrunnens Neukirchen I handelt es sich um Tiefengrundwasser. Im Landesentwicklungsprogramm für Bayern ist unter Punkt 7.2.2 zu Tiefengrundwasser folgender Grundsatz festgelegt:

„(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“ Begründet wird dies damit, dass „Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ... vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt“ ist und „sich nur langsam“ erneuert und „auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit“ ist. „Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u.ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.“

Demnach muss die Nutzung tiefer Grundwässer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Vom Antragsteller wurde deshalb eine Alternativenprüfung durchgeführt:

Auf die Förderung von Trinkwasser aus dem Brunnen Neukirchen I kann nicht verzichtet werden, da ohne diese Trinkwassermenge die Bedarfsdeckung im Versorgungsgebiet nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Notwasserversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau wurde bereits in den letzten Jahren zur Ergänzung der Trinkwassermenge herangezogen. Eine enorme Erhöhung der Liefermenge ist schon allein aus technischen Gründen nicht möglich. Beim Hochwasser im Jahr 2013 lieferte der Zweckverband Unteres Inntal Trinkwasser an die Stadt Passau. Dies hat aufgezeigt, dass eine übermäßige Zentralisierung der Wasserversorgung auf einige wenige Großanlagen, mit Verzicht auf dezentrale Gewinnungsanlagen, erhebliche Gefahren für die Versorgungssicherheit birgt.

Trinkwasser in ausreichender Menge aus oberflächennahen Grundwasservorkommen stehen in der Gemeinde Neukirchen nicht zur Verfügung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Einschätzung des Gutachters geteilt, dass der Schonung der Tiefgrundwasservorkommen für zukünftige Generationen nicht unerhebliche Einschränkungen der Versorgungssicherheit entgegensteht. Die Neuausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ist aus fachlicher Sicht nicht erfolgversprechend. Mit der ursprünglich genehmigte Jahresentnahmemenge 430.000 m³ wurde aber die Grenze der möglichen Entnahmemenge erreicht, deshalb wurde die beantragte Jahresmenge auf 400.000 m³ reduziert.

2.2.2 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 15.530 versorgten Einwohnern betrug im Jahr 2018 ca. 956.000 m³/Jahr. Die aus dem Brunnen Neukirchen I geförderte Menge von etwa 456.000 m³ hat somit einen Anteil an der Gesamtversorgung von etwa 48 %.

Die verkaufte Wassermenge betrug im Jahr 2018 rund 786.090 m³.

Gemäß Wasserbedarfsermittlung kann für den Versorgungsbereich (Betrachtungszeitraum 2008 – 2019) durchschnittlich:

- ein Jahresdurchschnitt von 2.400 m³/d
- ein Jahresbedarf von 880.000 m³/a

angesetzt werden.

Aktueller Bedarf

Jahr	Einwohner	Gesamtbedarf [m³/a]	Förderung ZWUI		
			gesamt [m³/a]	BR I Neukirchen [m³/a]	Anteil BR I %
2008	15.370	833.792	830.962	385.198	46,36%
2009	15.320	817.782	814.402	383.184	47,05%
2010	15.310	819.158	815.788	383.662	47,03%
2011	15.320	853.000	849.870	396.526	46,66%
2012	15.395	896.899	883.149	385.451	43,65%
2013	15.444	575.109	865.154	392.249	45,34%
2014	15.387	898.087	895.297	395.027	44,12%
2015	15.197	934.385	929.646	456.601	49,12%
2016	15.306	896.003	892.516	431.601	48,36%
2017	15.639	906.266	903.166	365.072	40,42%
2018	15.655	958.685	956.238	456.467	47,74%
2019	15.658	921.396	923.004	444.793	48,19%
MW	15.417	859.214	879.933	406.319	46,17%
max.	15.658	958.685	956.238	456.601	49,12%
min.	15.197	575.109	814.402	365.072	40,42%

2.2.2.1 Entwicklung des Wasserbedarfs

Die gemessene Ableitung der Jahre 2008 – 2019 ergab sich wie folgt:

Gesamtes Versorgungsgebiet							
Jahr	Einwohner	Förderung [m³/a]	Eigen- verbrauch [m³/a]	Verluste [m³/a]	Zukauf [m³/a]	Verkauf [m³/a]	Rechn. Verlust
2008	15.370	830.962	33.286	88.407	2.830	712.099	10,6 %
2009	15.320	814.402	33.158	56.253	3.380	725.371	6,9 %
2010	15.310	815.788	32.066	66.791	3.370	720.301	8,2 %
2011	15.320	849.870	37.852	82.338	3.130	732.810	9,7 %
2012	15.395	883.149	76.293	103.950	13.750	716.656	11,8 %
2013	15.444	865.154	49.833	87.028	9.955	738.248	10,1 %
2014	15.387	895.297	67.564	93.164	2.790	737.359	10,4 %
2015	15.197	929.646	113.550	68.454	4.839	752.381	7,4 %
2016	15.306	892.516	81.213	59.942	3.487	754.848	6,7 %
2017	15.639	903.166	53.608	95.021	3.100	757.637	10,5 %
2018	15.655	958.685	53.120	83.498	2.924	786.090	9,0 %
2019	15.658	921.396	80.837	113.553	3.715	780.168	11,7 %
MW	15.417	881.131	59.365	83.200	4.773	743.081	9,4 %
max.	15.658	970.843	113.550	113.553	13.750	786.090	12,7 %
min.	15.197	814.402	32.066	56.253	2.790	712.099	6,7 %

2.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Versorgungsgebiet des Brunnens Neukirchen I im Jahre 2027 bzw. im Jahre 2037:

Momentane Fördermengen für Neukirchen mit den genehmigten Fördermengen der WGA Fürstenzell (BR I, II, V; IV „Steindobl“) und Kemating (BR II-IV).

	Neukirchen Brunnen I	Fürstenzell Brunnen I, II,IV, V	Kemating Brunnen II-V	Summe
max. Momentanentnahme [l/s]	40	34,5	18	92,5
max. Tagesentnahme [m ³ /d]	2.400	3.000	1.295	6.695
max. Jahresentnahmemenge [m ³ /a]	430.000	297.000	240.000	967.000

Prognostizierte Wassermengen lt. PFK-Berechnungen:

	Prognose	
	2027	2037
Jahresbedarf ohne Verluste	759.000 m ³ /Jahr	765.000 m ³ /Jahr
Verluste + Eigenbedarf durchschnittlich 15,47 %	117.500 m ³ /Jahr	118.400 m ³ /Jahr
Erforderliche Fördermenge	876.500 m ³ /Jahr	883.400 m ³ /Jahr

Der abgeschätzte, künftige Wasserjahresbedarf mit 883.400 m³/a, kann mit der beantragten Jahresmenge von 400.000 m³/a für den Brunnen Neukirchen I und den maximalen Jahresentnahmen von 297.000 m³/a aus den Brunnen I, II,IV, V Fürstenzell und 240.000 m³/a aus dem Brunnen II-V Kemating gedeckt werden. Mit der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Passau besteht bereits ein Notverbund.

Der Brunnen III Fürstenzell wird nur noch als Vorfeldmessstelle verwendet. Der Brunnen I Kemating ist seit 2006 außer Betrieb. Im Notfall ist eine Versorgung über den Hochbehälter Heining durch die Stadtwerke Passau möglich. Weitere Bezugsquellen existieren nicht.

2.2.1.3 Deckung des Wasserbedarfs:

Der Bedarf liegt im Bereich der förderbaren Grundwassermenge aus dem Brunnen Neukirchen I. Der Bedarf ist in Kombination mit den vorhandenen Gewinnungsanlagen und der Notfallversorgung über die Stadtwerke Passau zu decken. Ein möglichst brunnenschonender Betrieb mit geringen Absenkungen ist anzustreben. Eine Wasserbilanz kann aufgrund der unklaren Strömungsverhältnisse im tieferen Untergrund nicht aufgestellt werden.

2.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Ableitungsmenge entspricht dem nachgewiesenen und absehbaren Bedarf für die Dauer der gehobenen Erlaubnis.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Brunnen Neukirchen I erschließt quartäre Lösssedimente, sowie tertiäre Sedimente der oberen Meeresmelasse. Die Basis wird von kristallinen Gneisen gebildet. Die tertiären Sedimente sind zu den Sandmergeln des unteren Otnangs zu zählen. Es handelt sich dabei um eine Litoralfazies, d.h. um Sedimente, die ehemals an der Meeresküste in Buchten am Rande des Kristallins abgelagert wurden.

2.2.2.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Lt. Gutachten des Dorsch Consult (Institut für Erd- und Grundbau) existieren nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Abflussmessungen, die Rückschlüsse auf Grundwasserneubildungsrate und Speichervermögen des Untergrundes geben. Im Einzugsgebiet der Passauer Quellen, im Neuburger Wald, liegt die Grundwasserneubildungsrate bei 3 – 4 l/s * km² entsprechen etwa 100 mm. Im Einzugsgebiet des Brunnens läge die Grundwasserneubildungsrate bei 88,2 l/s. Diese Annahme erscheint zu hoch, da die ehemaligen Passauer Quellen über Klüfte gespeist wurden. Aufgrund der Erfahrungen im 20-jährigen Betrieb kann von einer Grundwasserneubildungsrate von 12,5 l/s ausgegangen werden. Bei einer Entnahmemenge über 400.000 m³/Jahr sinken die Grundwasserspiegel ab.

2.2.3 Wasserbeschaffenheit

Für die Jahre 2008 bis 2018 liegen physikalisch-chemischen und mikrobiologische Untersuchungsbefunde vor.

Mit Ausnahme von Sauerstoff, Eisen und Mangan wurden bislang die Grenzwerte nach TrinkWV eingehalten.

Das aus dem Brunnen gewonnene Rohwasser wird in der Aufbereitungsanlage Neukirchen enteisent, entmangant und mit Sauerstoff angereichert. Nach der Aufbereitung entspricht das gewonnene Grundwasser der Trinkwasserverordnung.

2.2.4 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung, der vorhandenen Aufbereitungsanlage sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

2.2.5 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.5.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Als konkurrierende Nutzung kann innerhalb des Wasserschutzgebietes derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung angesehen werden. Diese ist durch Auflagen im VO-Katalog entsprechend grundwasserschonend gestaltet und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar.

2.2.5.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 08.12.1999 nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde in Passau ein Wasserschutzgebiet mit den erforderlichen Schutzanforderungen festgesetzt. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Im Zuge der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes für die geplanten neuen Brunnen sollte das bestehende Schutzgebiet miteinbezogen werden.

2.2.6 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Die Versorgungssicherheit des angeschlossenen Gebietes kann mit dem Brunnen Neukirchen I und den weiteren Wassergewinnungsanlagen auch zukünftig gewährleistet werden, jedoch ist auf eine brunnenschonende Entnahme zu achten. Leistungsfähige Verbünde mit benachbarten Gewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen bestehen bereits. Die Entnahme aus dem Brunnen in den amtlich begrenzten Mengen ist aus wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und aus Gründen der Versorgungssicherheit weiterhin notwendig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser für eine Laufzeit von 10 Jahren befürwortet werden.

2.2.7 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.2.8 Versorgungspflicht

Die Versorgungspflicht obliegt dem Zweckverband WV Unteres Inntal.

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. 3.3.4.1.).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.5) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten nach EÜV soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127Neuburg am Inn wird auf Antrag vom 18.12.2019 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn, erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Gemeinde Neuburg am Inn.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung:

Name des Brunnens	Brunnen Neukirchen I
Kennzahl der Fassung	4110/7446/0043
Name der Wassergewinnungsanlage	WGA Neukirchen I
Baujahr	1992
Art der Fassung: (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter-/Schachtbrunnen/...)	Vertikalbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens:

Gemeinde	Neuburg a. Inn
Gemeindeschlüssel	09 275 133
Gemarkung	Neukirchen a. Inn
Flurstücks-Nr.	185/2
Ostwert (UTM, Zone 32):	823.268,2
Nordwert (UTM, Zone 32):	5.382.716,3
Geländehöhe [NN + m]	369,59
Messpunkthöhe [NN + m]	368,92 m ü.NN
Messpunkt	OK Brunnenkopf

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan):

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	67,5
Bohrlochsohle m NHN		302,1
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	800
Ausbaudurchmesser	[mm]	400

Filterrohre:

Material		Stahl, rilsanbeschichtet
Nenndurchmesser DN	[mm]	400
von ... bis m unter GOK	[m]	39,0 – 67,0

Abdichtung:

Sperrrohr		DN 800
von ... bis	[m]	0 – 15,0
Ringraumabdichtung Von ...bis m u. GOK		Zementation 0 - 14,5

Hydrologische Daten:

Ruhewasserspiegel unter MP	[m]	-5 (artesisch) ca. 374,6
Betriebswasserspiegel unter MP bei Entnahmemenge 13 l/s	[m]	ca. 20
H/3 unter MP	[m]	18,7

Fördereinrichtungen:

Pumpentyp, Fabrikat	EMU, Typ K 105 S-4
Förderstrom [l/s]	40 bei 107 Förderhöhe
Frequenzregelung installiert	Ja
Steigleitung	DN 150
Einbautiefe unter MP [m]	32

Pumpversuch/e

Name des Brunnens	Brunnen Neukirchen I
Datum	03.02.1992
Dauer [h]	194,5
Förderstrom [l/s]	1) 22 2) 30 3) 47 4) 70 5) 50
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	4) 33,7 (335,89 m) 5) 23,6 (351)

3.1.3.2 Messeinrichtungen

An den Pumpen sind Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger verbaut.

3.1.3.3 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die größtmögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 40 l/s. Die Beschränkung ist durch die vorhandene Drehzahlregelung sicherzustellen.

3.1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung noch folgende Wassergewinnungsanlage zur Verfügung:

Brunnen I, II, IV, V Fürstenzell 345 l/s, bzw. 297.000 m³/a

Brunnen II - V Kemating 18 l/s, bzw. 240.000 m³/a

Zudem besteht ein Verbund zur Wasserversorgung der Stadt Passau.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die unter Punkt 1.2 angeführten Planunterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Joseph-Ratgeber-Straße 8, 84375 Kirchdorf am Inn vom 17.12.2019 mit den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Es wird vorgeschlagen, die gehobene Erlaubnis auf eine Laufzeit von 10 Jahren zu beschränken, da die Nutzung des gespannten, tieferen Grundwasserleiters einer engmaschigen und vertieften Prüfung bedarf.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

3.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis über den 3.3.1 Zeitraum Grundwasser zutage zu fördern.

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	185/2
der Gemarkung	Neuburg a. Inn
aus dem Brunnen	Brunnen Neukirchen I
Maximal [l/s]	40
Maximal [m³/d]	2.400
Maximal [m³/a]	400.000

Die Nutzung von Tiefengrundwasser ist auf das Nötigste zu beschränken.

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel beim Betrieb der Pumpe nicht tiefer als 25,0 m unter der Messpunkthöhe von 368,92 m ü. NN abgesenkt werden. Bei Erreichen des Absenckzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln, ggf. sind Regenerationsmaßnahmen am Brunnen erforderlich.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

3.3.4.1 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.3.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.6.3 Beim nächsten Pumpentausch, bzw. spätestens 10 Jahre nach Bescheiddatum ist das Brunnenbauwerk einer Zustandskontrolle mittels Kamerabefahrung zu unterziehen. Der Zustandsbericht und ggf. daraus ergebende Sanierungsvorschläge sind dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 HINWEISE

4.1 Hinweise für den Antragsteller

4.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

4.1.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4.1.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.1.5 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Passau, den 27.07.2021

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf



.....
Alfred Seibold, TAR